

Entwurf, Stand: 17.11.2021

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Borken**

und

dem **Kreis Coesfeld**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Der Kreis Coesfeld und der Kreis Borken sind gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW als Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer jeweiligen Gebietsgrenzen zuständig. Beide sind in ihrem Wirkungskreis "zuständige Behörden" im Sinne der VO 1370/2007. Der Kreis Borken beabsichtigt die wettbewerbliche Vergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Linie S75 in Form eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i. S. d. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007. Die Vergabe soll auch den Linienabschnitt S75 **Merfeld – Maria Veen** umfassen, der auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld liegt.

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass dieser Linienabschnitt in die beabsichtigte Vergabe des Kreises Borken einbezogen werden soll, weil er seinen Bedienungsschwerpunkt auf dem Gebiet des Kreises Borken hat. Die Vergabezuständigkeit soll insoweit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken übertragen werden. Die vorliegend beabsichtigte Übertragung der Vergabezuständigkeit richtet sich nach §§ 1, 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW. Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht des Kreises Borken umgesetzt wird.

Von der Vergabe des Kreises Borken sollen darüber hinaus auch die Linienabschnitte S75 **Bocholt – Rhede** und S75 **Münster – Merfeld** umfasst sein; hierfür ist jeweils eine entsprechende Übertragung der Vergabezuständigkeit zwischen der Stadt Bocholt und dem Kreis Borken sowie der Stadt Münster und dem Kreis Borken abzuschließen.

§ 1 Aufgabenübertragung der Vergabezuständigkeit von dem Kreis Coesfeld auf den Kreis Borken

- (1) Der Kreis Coesfeld überträgt für den in der Präambel aufgeführten und in der Karte (Anlage) für das Gebiet des Kreises Coesfeld ausgewiesenen Linienabschnitt der Linie S75 die Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW auf den Kreis Borken (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG). Neben der Zuständigkeit für die Auftragsvergabe der Verkehrsdienste zählt hierzu auch die Zuständigkeit für die Sicherstellung dieser Verkehrsdienste (vgl. § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung). Die Zuständigkeit des Kreises Coesfeld als Aufgabenträger und im Übrigen auch zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zur Erbringung von Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen, bleibt hiervon unberührt. Mit übertragen wird auch das Recht, zum Schutz der auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 erbrachten Verkehrsdienste ein ausschließliches Recht gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren. Der Inhalt der Ausschließlichkeit ist zwischen den Vertragsparteien verbindlich abzustimmen, insbesondere zur Vermeidung einer Kollision mit Verkehrsdiensten, die im Interesse des Kreises Coesfeld erbracht werden oder künftig erbracht werden sollen. Die Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Kreis Coesfeld.
- (2) Der Kreis Borken nimmt die Übertragung an. Er wird den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt in die Vergabe der Linie S75 einbeziehen und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.
- (3) Der Kreis Borken verpflichtet sich, die Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des Kreises Coesfeld auszuüben.

§ 2 Abstimmung des Leistungsangebots

- (1) Für das verkehrliche Leistungsangebot auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 gelten im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme die in den Nahverkehrsplänen des Kreises Coesfeld und des Kreises Borken getroffenen Festlegungen für die Linienführung, Haltestellenlage und das Fahrplanangebot und ggf. Qualitätsvorgaben, insbesondere hinsichtlich der einzusetzenden Busse. Die mit Beschluss des Kreistags vom 16.12.2021 (0392/2021/KREIS) getroffenen Anpassungen des Nahverkehrsplans über das Leistungsangebot der Linie S 75 finden dabei Berücksichtigung. Der

Kreis Borken wird diese Vorgaben in die Anforderungen der Vorabbekanntmachung und den zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag übernehmen.

- (2) Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis Coesfeld abzustimmen. Die Abstimmung kann im Zuge einer Fortschreibung des Nahverkehrsplans erfolgen. Eine Änderung des Fahrplankontaktes oder der Fahrtenhäufigkeit bedarf des Einvernehmens zwischen den Vertragsparteien. Abweichend davon wird der Kreis Borken Reduzierungen oder andere Änderungen der Fahrten 6:22 Bocholt-Münster, 8:00 Münster-Borken, 14:47 Borken-Münster und 16:00 Münster Borken unter enger Beteiligung und Berücksichtigung der Interessen der Stadt Münster Bocholt vornehmen.

§ 3 Finanzierung

- (1) Für die Sicherstellung der Verkehrsleistungen auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 wird dem Kreis Borken von dem Kreis Coesfeld keine Kostenerstattung gewährt.
- (2) Für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG und der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG für den in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt der Linie S75 bleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises Coesfeld. Die Vertragsparteien sind bereit, diese Finanzierungszuständigkeit zu überprüfen, wenn Sachverhalte eintreten, die die Sachgerechtigkeit oder Angemessenheit des Status quo in Zweifel ziehen.

§ 4 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt vorbehaltlich der Regelung in § 5 der Kreis Borken.

§ 5 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Der Kreis Borken übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis Coesfeld insoweit von jeder Haftung frei. Dies

gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 6 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis Borken wird diese Genehmigung zugleich im Namen des Kreises Coesfeld beantragen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 11.01.2032. Sie endet vorzeitig, wenn der öffentliche Dienstleistungsauftrag, in den der in der Präambel aufgeführte Linienabschnitt einbezogen werden soll, vorzeitig endet oder der Verkehr der S 75 auf dem in der Präambel aufgeführten Linienabschnitt ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Die Vereinbarung ist auflösend bedingt für den Fall, dass der Kreis Borken die beabsichtigte Vergabe nicht durchführen kann.

§ 7 Streitschlichtung

- (1) Im Falle von Streitigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien die Aufsichtsbehörde um eine Schlichtung und ggf. einen Schlichtungsvorschlag bitten.
- (2) Jede Vertragspartei ist frei, einen Schlichtungsvorschlag abzulehnen und den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GKG der Schriftform.
- (3) Bei wesentlicher Änderung der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse verhandeln die Vertragsparteien über eine Anpassung der Vereinbarung.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

Folgende Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung:

Karte übertragener Linienabschnitt

Datum und Unterschriften

Borken, den TT.MM.2021

Für den Kreis Borken

.....

Dr. Kai Zwicker

Landrat

Coesfeld, den TT.MM.2021

Für den Kreis Coesfeld

.....

Dr. Christian Schulze Pellengahr

Landrat